domradio.de

ferienwerkköln
Kath. Jugendreise gGmbH

Ihre Reise nach Rom

domradio.de
Susanne Charlotte Knopp
Domkloster 3 – 50667 Köln
Tel: 0221 – 25 88 611
susanne-charlotte.knopp@domradio.de

Ferienwerk Köln
Katholische Jugendreise gGmbH
Ebertplatz 1 – 50668 Köln
Tel: 0221 942 00 6 50
www.ferienwerk-koeln.de

Mit domradio.de nach Rom - eine Reise in die Heilige Stadt 2017
18.-23. September 2017

Erleben Sie mit domradio.de und dem Ferienwerk Köln eine Reise der ganz besonderen Art in die Heilige Stadt.
Neben dem klassischen "Pflichtprogramm" in Rom können Sie besondere Highlights in ganz besonderem Rahmen erleben.
Genießen Sie mit uns ein *Konzert der Wiener Philharmoniker* in Sankt Paul vor den Mauern, nehmen Sie an einer *Privatbesichtigung der Vatikanischen Museen und der Sixtinischen Kapelle* teil, seien Sie beim *Empfang von domradio.de in der deutschen Botschaft* dabei, besuchen Sie mit uns das *Radio Vatikan* und nehmen Sie an einem *Gespräch mit einem hochrangigen vatikanischen Würdenträger* teil.

Sie übernachten im 4-Sterne-Hotel Cardinal St. Peter Roma, welches nur 2 km vom Vatikan entfernt ist. Die meisten Gästezimmer erlauben Ihnen einen Blick auf den Petersdom.

Ihr Reiseablauf:

Montag, 18. September 2017 – Ankommen in der Heiligen Stadt

Nach Ihrer Ankunft auf dem Flughafen Rom begrüßt Sie Ihre deutschsprachige Reiseleitung, die Sie während Ihres gesamten Aufenthaltes in Rom betreut.

Nach dem Transfer zum Hotel und dem Einchecken lernen Sie bei einem gemeinsamen zwanglosen Abendessen Ihre Reisegruppe näher kennen und können den ersten Abend in Rom genießen.

domradio.de
Susanne Charlotte Knopp
Domkloster 3 – 50667 Köln
Tel: 0221 – 25 88 611
susanne-charlotte.knopp@domradio.de

Ferienwerk Köln
Katholische Jugendreise gGmbH
Ebertplatz 1 – 50668 Köln
Tel: 0221 942 00 650
www.ferienwerk-koeln.de

Dienstag, 19. September 2017

Gut gestärkt tauchen Sie am Morgen in die Welt des christlichen Roms ein.

Die Basilika San Giovanni im Lateran und die Domitilla-Katakomben geben einen spannenden Einblick in die Geschichte der Christen in Rom.
Die **Basilika Sankt Johann im Lateran** gilt nach der Inschrift in der Hauptfassade als „Mutter und Haupt aller Kirchen der Stadt und des Erdteils“. Als Bischof von Rom führt der Papst hier am Gründonnerstag die zeremonielle Fußwaschung der Armen durch.

Die **Domitilla-Katakomben** sind das größte System von Katakomben der rund sechzig antiken Katakomben in Rom. Sie enthalten auf vier bis zu fünf Meter hohen Etagen eingelassene Gräber aus dem ersten und zweiten Jahrhundert.

Das Mittagessen gestalten Sie in Eigenregie.

Zur Gestaltung Ihrer individuellen Freizeit bis zum Abend finden Sie in der Ewigen Stadt genügend Anregungen, einige Tipps dazu haben wir auch noch für Sie!

Alternativ haben Sie die **Möglichkeit, an einer geführten Privatbesichtigung der Vatikanischen Museen und der Sixtinischen Kapelle** teilzunehmen. Und das in aller Ruhe und ohne das übliche Gedränge.

Jahrhunderte päpstlichen Mäzenatentums haben eine der beeindruckendsten Sammlungen der Antike und Renaissance von unschätzbarem Wert hervorgebracht. Der Höhepunkt der Besichtigung ist die prächtigste Kapelle des Apostolischen Palastes, die Sixtinische Kapelle. Zeigte sich die Sixtinische Kapelle nach Abschluss der Renovierung 1994 schon in neuem Glanz, erstrahlen die Fresken nun in neuester LED-Ausleuchtung in nie gesehener Brillanz.

Mit dem “Jüngsten Gericht” von Michelangelo und anderen berühmtesten Gemälden der Welt ist sie ein absolutes Muss jeden Rombesuchs. In der Sixtinischen Kapelle wird auch das Konklave abgehalten.

Die Kosten für die optionale Privatbesichtigung liegen bei 149,- € pro Person (Mindestteilnehmerzahl: 70 Personen).

domradio.de
Susanne Charlotte Knopp
Domkloster 3 – 50667 Köln
Tel: 0221 – 25 88 611
susanne-charlotte.knopp@domradio.de

Ferienwerk Köln
Katholische Jugendreise gGmbH
Ebertplatz 1 – 50668 Köln
Tel: 0221 942 00 650
www.ferienwerk-koeln.de

Das Abendessen gestalten Sie in Eigenregie.

Danach gegen 21:00 Uhr haben Sie die einmalige Gelegenheit eines Besuchs des Konzerts der **Wiener Philharmoniker** (Kategorie: Big Friend). Im Rahmen des „Festival Internazionale di Musica e Arte Sacra“ findet es in der besonderen Atmosphäre der Basilika St. Paul vor den Mauern statt.

Mittwoch, 20. September 2017

Nach einem zeitigen Frühstück fahren wir gemeinsam zur **Generalaudienz auf dem Petersplatz** (vorausgesetzt der Papst befindet sich an diesem Tag in Rom).

Zum Mittagessen in Eigenregie können Sie eines der vielen Restaurants rund um den Petersplatz besuchen.

Nach dem Mittagessen erkunden Sie gemeinsam das **Antike Rom**.

Der Rundgang im antiken Rom beginnt mit der Besichtigung des Kolosseums, der größten Arena der Welt und dem antiken Austragungsort der berühmt-berüchtigten Gladiatorenspiele. Am Constantin- und Titusbogen vorbei, gelangen Sie zum Forum Romanum, dem politischen, religiösen und kommerziellen Zentrum der antiken Weltstadt.

Einen römischen Domus, eine Ausgrabung eines Hauses aus der Antike am Caelius-Hügel, werden Sie an diesem Abend im Rahmen einer Sonderöffnung besuchen. Das antike Haus ist exemplarisch für Roms Geschichte. Die Ausgrabungen wurden erst vor kurzem der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es handelt sich um einen Wohnkomplex aus der Kaiserzeit mit fantastisch erhaltenen Wandmalereien, die einen Einblick in das tägliche Leben des antiken Roms geben.

Im Anschluss an die Besichtigung wird Ihnen neben Köstlichkeiten nach Rezepten aus dem antiken Rom auch ein Wein aus der Neuzeit serviert, denn im antiken Rom wurde der Wein mit Honig oder Milch gestreckt…

Das Abendessen im Ristorante Ihrer Wahl wird auch heute wieder ein Vergnügen sein.

domradio.de
Susanne Charlotte Knopp
Domkloster 3 – 50667 Köln
Tel: 0221 – 25 88 611
susanne-charlotte.knopp@domradio.de

Ferienwerk Köln
Katholische Jugendreise gGmbH
Ebertplatz 1 – 50668 Köln
Tel: 0221 942 00 650
www.ferienwerk-koeln.de

Donnerstag, 21. September 2017 – Der Vatikan

Heute ist zunächst der Besuch des deutschen Friedhofs, Campo Santo Teutonico, vorgesehen. Er ist eine kleine Oase mitten im Trubel von Rom und des Vatikans. Er geht bis in die Zeit Karls des Großen zurück. Nach fachkundiger Führung feiern sie in der Kirche Santa Maria della Pietà eine gemeinsame Messe. Den Petersdom mit den Papstgräbern besuchen Sie anschließend. Die Basilika am vatikanischen Hügel ist die Grabkirche des Apostels Petrus - und seiner Nachfolger. 140 Meter unter der Michelangelo-Kuppel liegt, tief unter dem Niveau des heutigen Petersdoms, das Grabmonument des Apostels Petrus. In der Nähe dieser Märtyrerstätte, über der Kaiser Konstantin seine Basilika erbaute, wurden viele seiner Nachfolger beigesetzt. Mehr als die Hälfte der Päpste fanden im Petersdom ihre letzte Ruhestätte, nach einer Tafel in der Sakristei sind es 145 - Petrus eingeschlossen.

In der Nähe des Petersplatzes essen Sie mit der Reisegruppe zusammen in einem Restaurant zu Mittag. Von dort starten Sie dann zu der Gesprächsrunde. Am Nachmittag ist ein Treffen mit Kurt Kardinal Koch, Präfekt des Päpstlichen Rates für die Förderung der Einheit der Christen (angefragt) vorgesehen.

Im Anschluss daran hat domradio.de einen Empfang bei Radio Vatikan vermittelt.

Abendessen in Eigenregie

Freitag, 22. September 2017 – Rom entdecken

Bei einem Stadtspaziergang nach dem Frühstück tauchen Sie in das Leben dieser wunderbaren Stadt ein. Wir entdecken gemeinsam das Herz von Rom, die wichtigen Sehenswürdigkeiten, wie die Piazza Navona. Der spektakuläre Platz ist ein harmonisches Beispiel des barocken Roms. Das Pantheon, der Tempel für alle Götter, ist eines der beeindruckendsten und am besten bewahrten Gebäude der Antike. Der Trevi-Brunnen und die Spanische Treppe, man kann sich nicht satt sehen! Und zum Ausklang des Stadtspaziergangs gehört zum perfekten „Dolce Vita“ unbedingt ein coppa gelato in einer der historischen Eisdielen und ein Espresso in einer der ältesten Kaffeeröstereien der Stadt.

Am späten Nachmittag nehmen Sie gemeinsam an der Heiligen Messe im Petersdom teil.

Die noch verfügbare Freizeit, Mittagessen und Abendessen gestalten Sie individuell.

domradio.de
Susanne Charlotte Knopp
Domkloster 3 – 50667 Köln
Tel: 0221 – 25 88 611
susanne-charlotte.knopp@domradio.de

Ferienwerk Köln
Katholische Jugendreise gGmbH
Ebertplatz 1 – 50668 Köln
Tel: 0221 942 00 650
www.ferienwerk-koeln.de

Samstag, 23. September 2017 - die Heimat ruft
Nach dem Frühstück am Vormittag/Mittag Abreise nach Deutschland.

Ein Empfang in der Deutschen Botschaft wird nach Absprache ins Programm eingearbeitet.

Programmänderungen vorbehalten.

Reisebedingungen und Konditionen:

Im Reisepreis enthaltene Leistungen:
6-tägige Flugreise Rom, Reisezeitraum 18.09.2017 bis 23.09.2017
> Flug von Frankfurt nach Rom
> Flughafentransfer Anreise/Abreise: ab zentralem Abfahrtsort ab Köln nach Frankfurt
> 5 Übernachtungen im Hotel Cardinal St. Peter Roma **** inkl. Frühstück inkl. Citytax
> 2 gemeinsame Essen am 18.09.2017 (Abendessen) und 21.09.2017 (Mittagessen)
> Transfere in Rom laut Ausschreibung
> Programm laut Ausschreibung
> Wochenticket für die öffentlichen Verkehrsmittel
> Unfall-, Haftpflicht-, Rechtschutz- und Krankheitskosten-Versicherung
> deutschsprachiger Reiseleiter für die gesamte Zeit
> Reiseleitung durch das Ferienwerk Köln
> Insolvenzversicherung

Preis pro Person im Doppelzimmer:	**1.539 €**
Preis pro Person im Einzelzimmer:	**1.759 €**
Zusatzoption: Besuch der vatik. Museen und der Sixt. Kapelle	149,- € pro Person

Nicht im Reisepreis inbegriffen:
> Ausgaben des persönlichen Bedarfs
> Abendessen & nicht aufgeführte Mahlzeiten
> Getränke während des Aufenthaltes
> Weitere Reiseversicherungen
> Trinkgelder

Mindestteilnehmerzahl: 60 Personen
Bei Nichterreichen dieser Teilnehmerzahl kann das Ferienwerk Köln die Reise absagen.

Anmeldeschluss: 14.06.2017

domradio.de
Susanne Charlotte Knopp
Domkloster 3 – 50667 Köln
Tel: 0221 – 25 88 611
susanne-charlotte.knopp@domradio.de

Ferienwerk Köln
Katholische Jugendreise gGmbH
Ebertplatz 1 – 50668 Köln
Tel: 0221 942 00 650
www.ferienwerk-koeln.de

domradio.de

ferienwerkköln
Kath. Jugendreise gGmbH

Verbindliche Reiseanmeldung zur
Domradio-Wallfahrt nach Rom

(18.-23.09.2017)

Anmeldeschluss ist der 14.06.2017!
(Bitte faxen an 0221/94200622, als Brief senden oder per Email an eschbach@ferienwerk-koeln.de)

Mit domradio.de nach Rom	
Leistungen	6-tägige Flugreise nach Rom, Reisezeitraum 18.09.2017 bis 23.09.2017. > Flug von Frankfurt nach Rom > Flughafentransfer Anreise/Abreise: zentraler Abfahrtort ab Köln nach Frankfurt > 5 Übernachtungen im Hotel Cardinal St. Peter Roma **** inkl. Frühstück, inkl. Citytax > 2 gemeinsame Essen am 18.09.2017 (Abendessen) und 21.09.2017 (Mittagessen) > Transfere in Rom laut Ausschreibung > Programm laut Ausschreibung > Wochenticket für den öffentlichen Verkehr > Unfall-, Haftpflicht-, Rechtschutz- und Krankheitskosten-Versicherung > deutschsprachiger Reiseleiter für die gesamte Zeit > Reiseleitung durch das Ferienwerk Köln > Insolvenzversicherung
Reisepreis	Preis pro Person im Einzelzimmer: 1.759,- € Preis pro Person im Doppelzimmer: 1.539,- € Zusatzoption: Besuch der vatik. Museen und der Sixt. Kapelle (149,- € pro Person)
Reisebedingungen	Programmänderungen vorbehalten.

Name und Anschrift	
Vorname*	
Nachname*	
Straße / Haus-Nr	
PLZ / Wohnort	
Telefon / Telefon mobil	
E-Mail	
Staatsangehörigkeit	
Geburtsdatum	
Geschlecht	◯ männlich ◯ weiblich

*** Bitte geben Sie hier unbedingt den korrekten Namen laut Reisepass/Personalausweis an. Dies ist zur Flugbuchung zwingend erforderlich.**

Ihre Ansprechpartnerin für Ihre Reiseanmeldung: Elke Eschbach
Tel. 0221-942006 20 · Fax: 0221/942006 22 · eschbach@ferienwerk-koeln.de

Ich möchte wie folgt übernachten:

◯ Einzelzimmer (1.759,- €)
◯ Doppelzimmer (1.539,- €)

zusammen mit

Ich möchte am Besuch der vatikanischen Museen und der Sixt. Kapelle zum Preis von 149,- € teilnehmen.

◯ Ja
◯ Nein

Reisende mit besonderen körperlichen Beeinträchtigungen/Allergien werden gebeten, diese bei der Anmeldung bekannt zu geben:

Reisebedingungen:

Für die Leistungen des Ferienwerks Köln gelten die angehefteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ferienwerk Köln Katholische Jugendreise gGmbH. In Abweichung von Ziffer 5.2. unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung vom 01.11.2009 bestimmten Stornierungspauschalen für den Fall des Rücktritts, der Kündigung oder des Nichtantritts der Reise gelten folgende Pauschalen:

Von 100 bis 91 Tage vor Ankunft: 20 % Stornogebühren
von 90 bis 71 Tage vor Ankunft: 30 % Stornogebühren
von 70 bis 35 Tage vor Ankunft: 80 % Stornogebühren
von 34 bis Ankunft: 100 % Stornogebühren

Zahlungsmodalitäten:
30 % nach Zugang der Anmeldebestätigung und Rechnungsstellung / Rest 40 Tage vor Beginn.

Diese Bedingungen werden von mir anerkannt.

_____
Ort, Datum, Unterschrift

Ihre Ansprechpartnerin für Ihre Reiseanmeldung: Elke Eschbach
Tel. 0221-942006 20 · Fax: 0221/942006 22 · eschbach@ferienwerk-koeln.de

ferienwerkköln

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Sehr geehrter Reiseteilnehmer, wir bitten mit Ihrer Buchung um Ihr Vertrauen für unser Reiseangebot. Vertrauen setzt Kenntnis der beiderseitigen Rechte und Pflichten voraus. Deshalb regeln die nachstehenden Reisebedingungen das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns, der Ferienwerk Köln Kath. Jugendreise gGmbH (im Folgenden: Ferienwerk) als Veranstalter der von Ihnen gebuchten Reise. Diese Reisebedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart werden, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages. Sie ergänzen die §§ 651 a ff BGB und füllen diese Vorschriften aus.

1. ZUSTANDEKOMMEN DES REISEVERTRAGES.

1.1 Mit Ihrer schriftlichen Reiseanmeldung bieten Sie dem Ferienwerk den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Telefonische Anmeldungen, Reservierungen und Voranfragen sind stets unverbindlich. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Personen. Der Anmelder steht für die Vertragsverpflichtungen sämtlicher aufgeführter Personen wie für eigene Verpflichtungen ein, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Der Reisevertrag wird verbindlich, wenn das Ferienwerk Ihnen die Buchung und den Preis der Reise schriftlich bestätigt.

1.3 Das Ferienwerk händigt Ihnen bei oder unmittelbar nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung aus. Diese enthält alle wesentlichen Angaben über die von Ihnen gebuchten Reiseleistungen.

1.4 Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages vor, das für das Ferienwerk für die Dauer von 10 Tagen verbindlich ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist gegenüber dem Ferienwerk die Annahme erklärt, was auch konkludent, z.B. durch Zahlung der Anzahlung, durch Zahlung des gesamten Reisepreises oder durch Reiseantrittgeschehen kann. Das Ferienwerk verpflichtet sich, in der Reisebestätigung darauf hinzuweisen, dass der Reisevertrag auf Grund des neuen Angebotes auch dann zustande kommt, wenn Sie dieses Angebot konkludent annehmen.

2. LEISTUNGEN DES FERIENWERKES

2.1 Die Leistungsverpflichtung des Ferienwerkes ergibt sich aus dem Inhalt der Reisebestätigung und aus dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt oder der jeweiligen Reiseausschreibung.

2.2 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Ferienwerk vertrieben werden, sowie Erklärungen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter sind für das Ferienwerk nicht verbindlich, ausgenommen für den Fall, dass eine entsprechende Erklärung vom Ferienwerk ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

2.3 Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Reiseprospekt oder in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einerausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem Ferienwerk.

3. ZAHLUNG, ANZAHLUNG

3.1 Bei Vertragsschluss wird gegen Aushändigung der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines gemäß § 651 k Abs. 3 BGB eine Anzahlung in Höhe von 50% des Reisepreises fällig. Die Kosten für eine über das Ferienwerk abgeschlossene Reiseversicherung werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

3.2 Die Restzahlung wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht - durchgeführt wird und nicht mehr aus den in den Ziff. 8. 2 und 8.3 genannten Gründen abgesagt werden kann.

3.3 Die Gebühren und Entschädigungen nach Ziff. 5 werden sofort fällig.

3.4 Das Ferienwerk hat eine Insolvenzversicherung bei der Hanse Merkur Versicherung abgeschlossen. Ein Sicherungsschein ist an die Reisebestätigung angeheftet.

3.5 Die Reiseunterlagen werden dem Anmelder unmittelbar unverzüglich nach Eingang der Zahlung zugesandt oder ausgehändigt.

3.6 Bei Verzug mit einer fälligen Zahlung kann das Ferienwerk vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass bereits zu diesem Zeitpunkt ein erheblicher Reisemangel vorliegt. Das Ferienwerk kann dann eine Entschädigung entsprechend Ziff. 5.2 verlangen.

4. LEISTUNGS- UND PREISÄNDERUNGEN

4.1 Vor Abschluss des Vertrages kann das Ferienwerk jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibung vornehmen. Vor der Buchung wir der Reisende darüber informiert.

4.2 Änderungen und Abweichungen einzelner Reisleistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden, die für den Reisenden zumutbar sind und die vom Ferienwerk nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Das Ferienwerk hat dem Reisenden eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine Absage der Reise unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären.

4.3 Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende ohne Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch das Ferienwerk diesem gegenüber geltend zu machen.

Flugzeiten sind wie auf dem Flugschein angegeben vorgesehen. Flugverspätungen oder Verschiebungen sowie Änderungen der Streckenführung und der Fluggesellschaft können in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.4 Das Ferienwerk ist berechtigt, die vereinbarten und bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

Erhöhen sich die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages (Zugang der Reisebestätigung beim Reisenden) bestehenden Beförderungskosten,

insbesondere die Treibstoffkosten, kann das Ferienwerk den Reisepreis nach folgenden Berechnungen erhöhen:

- bei einer auf den einzelnen Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann das Ferienwerk vom Reisenden den Erhöhungsbetrag fordern
- im übrigen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Das Ferienwerk kann den so für jeden Einzelplatz ermittelten Erhöhungsbetrag vom Reisenden fordern.

b) Erhöhen sich die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber dem Ferienwerk, kann das Ferienwerk den Reisepreis um den anteiligen Betrag heraufsetzen.

4.5 Eine Erhöhung ist nur möglich, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind und nicht vorhersehbar waren.

4.6 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat das Ferienwerk den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen, die ab dem 20. Tag vor Reiseantritt verlangt werden, sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % des Reisepreises kann der Reisende ohne Gebühren vom Vertrag zurücktreten. Er kann stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das Ferienwerk in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Ferienwerks über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4.7 Steht dem Reisenden aus den in der Ziff. 4. beschriebenen Gründen ein Rücktrittsrecht zu und übt er dies aus, erhält er bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet.

5. RÜCKTRITT DES REISENDEN

5.1 Der Reisende kann bis zum Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Ferienwerk, die schriftlich erfolgen sollte, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Ferienwerk. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt und dass der Reisende in diesem Fall zur Bezahlung des vollen Reisepreises verpflichtet bleibt.

5.2 Treten Sie vom Reisevertrag zurück oder treten Sie die Reise aus vom Ferienwerk nicht zu vertretenden Gründen (mit Ausnahme von Fällen höherer Gewalt) nicht an, verliert das Ferienwerk seinen Anspruch auf Zahlung des Reisepreises. Stattdessen kann das Ferienwerk angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen (Rücktrittsgebühr). Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Ferienwerk im Zusammenhang mit Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringfügigere Kosten entstanden sind, als die von uns mit der unten genannten Pauschale ausgewiesenen Kosten. Der Ersatz ist auch dann zu leisten, wenn sich der Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am Abreiseort einfindet.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

5.3 Einem Wechsel in der Person des Reisenden kann das Ferienwerk widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt. Tritt eine gleichgeschlechtliche Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Reisenden, ist das Ferienwerk berechtigt, für die dadurch entstehenden Kosten 30,00 € zu berechnen. Nicht gleichgeschlechtliche Umbuchungen können nicht erfolgen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass dem Ferienwerk durch den Wechsel in der Person des Reisenden keine oder geringfügigere Kosten entstanden sind. Für den Reisepreis und die Kostenpauschale haften der ursprünglich angemeldete Teilnehmer und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

5.4 Für Umbuchungen werden bis zum 31. Tag vor Reiseantritt 30,00 € erhoben. Umbuchungen

ab dem 30. Tag vor Reisebeginn können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen nach Ziff. 5.2 bei gleichzeitiger Neubuchung vorgenommen werden.

6. OBLIEGENHEITEN DES REISENDEN; KÜNDIGUNG DURCH DEN REISENDEN

6.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Das Abhilfeverlangen ist an die vom Ferienwerk beauftragte Reiseleitung zu richten. Ist vom Ferienwerk keine Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Bestimmungen auch nicht geschuldet, hat der Reisende sein Abhilfeverlangen unverzüglich an das Ferienwerk unmittelbar zu richten. Der Kontakt mit dem Ferienwerk kann unter der im Reisekatalog, in der Ausschreibung, oder in der Reisebestätigung angegebenen Adresse aufgenommen werden.

6.2 Wird die Reise in Folge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise in Folge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund, der dem Ferienwerk erkennbar ist, nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn das Ferienwerk bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu schaffen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Ferienwerk oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Erfolgt eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Reisenden behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Ferienwerk den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

6.3 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigung unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

6.4 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen in Folge vorzeitiger Rückreise oder Krankheit oder aus anderen vom Ferienwerk nicht zu vertretenden Umständen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Das Ferienwerk bezahlt dem Reisenden aber ersparte Aufwendungen zurück, soweit und sobald sie von den einzelnen leistungsträgern an das Ferienwerk zurückerstattet worden sind.

8. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT DURCH DAS FERIENWERK

8.1 Das Ferienwerk kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Ferienwerkes oder der Reiseleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in einem solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

Das Ferienwerk behält in diesen Fällen den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Reisende selbst. Das Ferienwerk muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die es aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungserbringern zurückgezahlten Beträge.

8.2 Das Ferienwerk kann bis zu vier Wochen vor Antritt der Reise von der Reise zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für das Ferienwerk deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihr im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Opfergrenze, bezogen auf diese Reise bedeuten würde. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn das Ferienwerk die dazu führenden Umstände zu vertreten hat oder wenn das Ferienwerk diese Umstände nicht nachweisen kann.

8.3 Das Ferienwerk kann bis vier Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten wenn eine in der Leistungsbeschreibung und/oder in der Reisebestätigung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

8.4 Im Falle des Rücktritts nach den Ziffern 8.2 und 8.3 ist das Ferienwerk verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn das Ferienwerk in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch das Ferienwerk diesem gegenüber geltend zu machen. Macht er davon keinen Gebrauch, erhält er den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

8.5 Wird die Reise in Folge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das Ferienwerk als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Höhere Gewalt umfasst alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen und die den Vertragsparteien die weitere Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen undurchführbar oder wirtschaftlich unmöglich machen. Dazu gehören insbesondere auch Terroranschläge, Streiks und Ausschließungen. Die Rechtsfolgen einer Kündigung wegen höherer Gewalt richten sich nach den Vorschriften des § 651 j Abs. 2 BGB.

9. HAFTUNG DES FERIENWERKES

9.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung desReisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den das Ferienwerk nicht zu vertreten hat.

9.2 Die vertragliche Haftung des Ferienwerkes für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch das Ferienwerk herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, wenn das Ferienwerk für einen dem Reisenden entstehenden Schaden, der nicht Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Ein Schadensersatz gegen das Ferienwerk ist insoweit ausgeschlossen oder beschränkt als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen Übereinkommen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf einen Leistungsträger anzuwenden sind, ein Anspruch gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

9.4 Insbesondere haftet das Ferienwerk soweit ihm die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführerszukommt ausschließlich nach den Bestimmungen der internationalen Abkommen, insbesondere der Bestimmungen von Warschau und Guadalajara neben dem ausführenden Luftfrachtführer. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod und Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung oder Verlust von Gepäck.

10. PASS- , VISA-, ZOLL-, DEVISEN- UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

10.1 Das Ferienwerk unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in welchem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften. Dies gilt auch für eventuelle Änderungen vor Reiseantritt.

10.2 Soweit das Ferienwerk seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmung nachkommt, ist der Reiseteilnehmer zur Einhaltung der Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich das Ferienwerk ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Das Ferienwerk haftet auch, wenn es im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, das Ferienwerk hat die Verzögerung zu vertreten hat.

10.3 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Nichtbefolgung durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation durch das Ferienwerk verursacht worden ist.

11. VERJÄHRUNG UND ABTRETUNG

11.1 Eine Abtretung von Ansprüchen des Reisenden gegen das Ferienwerk aus Anlass der Reise ist ausgeschlossen.

11.2 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise nach den §§ 651 c bis 651 f BGB sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Ferienwerk geltend zu machen. Der Reisende sollte dies in seinem Interesse schriftlich tun. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur dann gegen das Ferienwerk geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

11.3 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und dem Ferienwerk Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist der Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder das Ferienwerk die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung trit mindestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. ALLGEMEINES

12.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

12.2 Es gilt deutsches Recht.

12.3 Für folgende Personen ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Reisevertrag der Sitz des Ferienwerkes:

- für Vollkaufleute
- für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben
- für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichenAufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.